



Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, Vizepräsidentin, Oberrichter Prof. Dr. Alexander Brunner, die Handelsrichter Dr. Alexander Müller, Peter Leutenegger und Dr. Felix Graber sowie der Gerichtsschreiber Leonard Suter

Urteil vom 7. Mai 2019

in Sachen

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
3. **C.**_____,
4. **D.**_____,
5. **E.**_____,
6. **F.**_____,
7. **G.**_____,
8. **H.**_____,
9. **I.**_____,
10. **J.**_____,
11. **K.**_____,

Kläger

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. K._____

gegen

Genossenschaft L._____,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Anfechtung Generalversammlungsbeschluss**

Rechtsbegehren:

(act. 1)

- " 1.1. Es sei der statutenwidrige Beschluss gemäss Traktandum 6 der L._____ Generalversammlung vom 12. Juni 2018, betreffend die Neuregelung der Quorumsvorschriften in Art. 6.3 der Statuten, aufzuheben.
- 1.2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST zulasten der Beklagten."

Das Handelsgericht zieht in Erwägung:

1. Am 7. August 2018 (Datum Poststempel) reichten die Kläger hierorts die Klage samt Beilagen ein (act. 1; act. 2/1-3). Mit Verfügung vom 13. August 2018 wurde den Klägern Frist angesetzt, einen Kostenvorschuss von CHF 11'000.– zu leisten sowie die Parteibezeichnungen zu ergänzen und die erforderlichen Vollmachten einzureichen (act. 3). Nachdem die Kläger innert Frist den Kostenvorschuss geleistet und die verlangten Verbesserungen vorgenommen hatten, wurde der Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt, welche am 12. November 2018 hierorts einging und in welcher die Beklagte einen Nichteintretensantrag stellte (act. 15). Unter demselben Datum stellte die Beklagte zudem ein Gesuch um Sistierung des Verfahrens bis einstweilen am 30. Juni 2019 (act. 17). Nachdem die Kläger zu diesen Anträgen mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 (act. 27) Stellung genommen hatten, wurden der Nichteintretens- und der Sistierungsantrag der Beklagten mit Beschluss vom 31. Januar 2019 abgewiesen (act. 33). Alsdann wurden die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung auf den 5. April 2019 vorgeladen (act. 37).

2. Am 1. April 2019 reichte die Beklagte, nunmehr anwaltlich vertreten (vgl. act. 46), per E-Mail einen aussergerichtlichen Vergleich der Parteien vom 1. April 2019 ein, welcher am 4. April 2019 hierorts im Original einging (act. 47). Auf Grunddessen wurde die Ladung zur Verhandlung vom 5. April 2019 abgenommen (act. 44). Der aussergerichtliche Vergleich lautet wie folgt (act. 47):

In der Erwägung, dass

- die Parteien in einer gerichtlichen Auseinandersetzung betreffend der Abänderung der Statuten stehen,
- die Parteien übereingekommen sind, die Fragestellung nicht weiter gerichtlich geklärt zu wissen und die Beklagte das Augenmerk auf eine zukünftige Lösung der Statuten legen will,
- die Parteien sich über eine gemeinsame Kommunikation über die streitige Angelegenheit einig sind,
- die Parteien sich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen einig sind,

vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Beklagte anerkennt die Klage zur gerichtlichen Erledigung der Angelegenheit. Die Klage wurde mit folgendem Begehren eingereicht: *„Es sei der statutenwidrige Beschluss gemäss Traktandum 6b der L Generalversammlung vom 12. Juni 2018 betreffend die Neuregelung der Quorumsvorschriften in Art. 6.3 der Statuten aufzuheben“.*
2. Die Beklagte wird im Hinblick auf eine der nächsten Generalversammlungen einen anderen Vorschlag anstelle der angefochtenen Statutenbestimmung ausarbeiten. Die Beklagte kann sich die Einführung einer sogenannten Urabstimmung vorstellen.
3. Die Statutenänderung soll in einem genossenschaftlichen Meinungsbildungsprozess ein einem partizipativen Verfahren, welches sämtliche Mitglieder ansprechen soll, ausgearbeitet werden. Das Ziel der Neuregelung der Quorumsvorschriften muss die unter demokratischen Gesichtspunkten bestmögliche Lösung sein.
4. Die Kläger/innen sehen in diesem Vorgehen (Meinungsbildungsprozess) und der Möglichkeit der Urabstimmung ihre Interessenlagen im Wesentlichen berücksichtigt.
5. Die Beklagte wird ihre Mitglieder über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sowohl im Newsletter als auch auf der Homepage mit folgender Mitteilung informieren:

„Anlässlich der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 wurde eine Statutenbestimmung angenommen, welche die Voraussetzungen für die zukünftigen Abänderungen bestimmter grundlegender Statutenbestimmungen erleichtert hätte. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung wurde infolge Statutenwidrigkeit angefochten, nachdem der Vorstand selbst an der Generalversammlung im Sinne einer transparenten Information auf diese Möglichkeit hingewiesen hatte. Vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens haben die Parteien im April 2019 eine aussergerichtliche Einigung getroffen, in welcher der Vorstand der L_____ die Klage anerkannt hat und mit der das gerichtliche Verfahren beendet wurde.

Die von der Generalversammlung beschlossene Regelung kann dementsprechend nicht in Kraft treten.

Im Sinne einer erhöhten Berücksichtigung der Genossenschaftsdemokratie angesichts der grossen Anzahl Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen in der L_____ (per 31.12.2018: 4'303 Mitglieder) wird der Vorstand im Hinblick auf eine der nächsten Generalversammlungen ein Verfahren initiieren, um einen anderen Vorschlag für die angefochtene Statutenbestimmung auszuarbeiten. Diese Statutenanpassung wird in einem genossenschaftlichen Meinungsbildungsprozess mit Einbezug eines noch zu bestimmenden partizipativen Verfahrens für sämtliche Mitglieder erfolgen. Das Ziel einer Neuregelung der Quorumsvorschriften muss die unter demokratischen Gesichtspunkten bestmögliche Lösung sind.

Der Vorstand der L_____ kann sich ganz konkret vorstellen, für gewisse Fragestellungen die sogenannte Urabstimmung einzuführen. Eine solche würde dazu führen, dass sämtliche Mitglieder analog der brieflichen Abstimmungen bei eidgenössischen oder anderen Wahlen und Abstimmungen ihre Meinung kundtun könnten, ohne an der entsprechenden Generalversammlung teilnehmen zu müssen.

Der Vorstand wird zeitnah auf die Angelegenheit zurückkommen und freut sich auf Lösungsvorschläge von Seiten der Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, damit das Ziel erreicht werden kann.“

Die weitere Kommunikation über die Idee der Urabstimmung bleibt dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten.

6. Die Beklagte übernimmt die Gerichtskosten und bezahlt den Klägern eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 8'000.—(zuzüglich 7.7% MWST). Sie verpflichtet sich, diese Entschädigung sowie die vom Handelsgericht aus der Kautions der Klägerinnen und Kläger bezogenen Gerichtskosten innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens dem Rechtsvertreter RA κ_____ Postfinance-Konto _____ (IBAN _____) zu überweisen.
7. Der Vertreter der Beklagten reicht diese Vereinbarung dem Handelsgericht des Kantons Zürich ein. Die Parteien beantragen, das Verfahren HG180151 als durch vorliegenden Vergleich erledigt abzuschreiben.

3. Die Beklagte ist eine in Zürich domizilierte Genossenschaft, welche bezweckt, ihren Mitgliedern durch Bau, Finanzierung und Kauf preisgünstigen Gewerberaum zu verschaffen, diesen zu unterhalten und dauernd der Spekulation zu entziehen, um selbstverwaltete, sichere und gemeinschaftliche Wohnformen zu

verwirklichen (act. 2/2). Die Kläger sind Genossenschafter der Beklagten (act. 7/4).

4. Das Handelsgericht ist für die vorliegende Klage örtlich und sachlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b sowie Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG).

5. Die Parteien sind in der Vereinbarung vom 1. April 2019 übereingekommen, die streitgegenständliche Fragestellung nicht weiter gerichtlich klären lassen zu wollen (act. 47) und haben telefonisch bestätigt, auf weitere Parteivorträge im vorliegenden Verfahren sowie auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten (Prot. S. 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

6.1. Verstösst ein Beschluss der Generalversammlung gegen das Gesetz oder die Statuten, kann er gemäss Art. 891 OR von jedem Genossenschafter aufgehoben werden. Davon erfasst sind unter anderem Beschlüsse, welche nicht durch das statutengemässe Organ, nicht in der in den Statuten vorgesehenen Form oder unter Verletzung der Vorschriften über die Beschlussfassung gefasst worden sind. Zudem muss der Kläger ein Rechtsschutzinteresse dartun, sei es, dass der angefochtene Beschluss Auswirkungen auf seine Rechte hat, sei es, dass die Interessen der Genossenschaft durch die Anfechtung gewahrt werden (BSK OR II-MOLL, 5. Auflage, Basel 2016, Art. 891 N 15).

Die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluss nichtig oder bloss anfechtbar ist, bereitet häufig erhebliche Schwierigkeiten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Beschlüsse, welche unter Verletzung der Statuten oder zwingender, aber lediglich privater Interessen bezweckender Vorschriften gefasst werden, lediglich anfechtbar. Nichtigkeit liege demgegenüber vor, wenn der Beschluss unter Verletzung zwingender Bestimmungen über die Beschlussfassung zustande komme (BGE 80 II 271 E 1a; BGE 93 II 30 E. 3f; CHK-MÜLLER/FORNITO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 891 OR N 11).

6.2 Neben der Verwaltung ist jeder Genossenschafter zur Anfechtung berechtigt, auch derjenige, welcher nicht an der Generalversammlung teilgenommen hat.

Gemäss Art. 891 Abs. 2 OR erlischt das Anfechtungsrecht, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

7.1 An der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 wurde eine Änderung der Quorumsvorschrift in Art. 6.3 der Statuten der Beklagten beschlossen (act. 16/7). Besagter Artikel lautete in der Fassung vor dem Beschluss wie folgt (act. 2/1 S. 9):

" 6.3

Die Art. 1.3 bis 1.7, 6.3, 6.4 und 6.6 können durch einen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, dem 4/5 aller Mitglieder zustimmen."

Am 12. Juni 2018 beschloss die Generalversammlung der Beklagten, die genannte Quorumsvorschrift abzuändern und neu unter Art. 6.1 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu führen (act. 16/7 S. 4 ff.):

" 6.1

Abs. 2

Eine Abänderung oder Aufhebung von Art. 1.3 bis 1.7, Art. 6.4 und Art. 6.6 erfordern eine Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen."

7.2 Die Kläger führen aus, an der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 hätte nur eine kleine Minderheit von etwa 130 der insgesamt über 4000 Mitglieder der Beklagten teilgenommen. Somit sei die Änderung der Quorumsvorschrift nicht wie in Art. 6.3 der Statuten vorgesehen von 4/5 sämtlicher Genossenschafterinnen und Genossenschafter gefasst worden, weshalb der Beschluss gegen die Statuten der Beklagten verstosse und aufzuheben sei (act. 1 Rz 8 ff.).

Diese Sachdarstellung der Kläger wird von der Beklagten anerkannt. Am 10. April 2019 stellte nunmehr auch die Beklagte den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses gemäss Traktandum 6 der Generalversammlung der Beklagten vom 12. Juni 2018 (vgl. Prot. S. 17). Dies vor dem Hintergrund, dass die Anerkennung einer genossenschaftsrechtlichen Anfechtungsklage nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig ist und ein fehlerhafter Beschluss nur durch Urteil, nicht aber durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich aufgehoben werden kann (BGE 80 I 385 E. 4; vgl. auch BGE 122 III 279; BSK OR II-MOLL, a.a.O., Art. 891 N 28).

Aus den Akten – insbesondere dem Protokoll der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 (act. 16/7) – geht hervor, dass an der Generalversammlung nur 123 Stimmberechtigte der Beklagten teilnahmen und der streitgegenständliche Beschluss mit 106 Ja- zu 9 Nein-Stimmen gefasst wurde. Mit Blick auf die gesamthaft über 4'000 Mitglieder der Beklagten (act. 1 Rz 8; act. 15 Rz ; act. 16/1 S. 4) ist offensichtlich, dass das Quorum von 4/5 aller Genossenschafter bei der Änderung von Art. 6.3 der Statuten der Beklagten nicht eingehalten wurde. Damit wurde der Beschluss unter Verletzung der Statuten der Beklagten gefasst. Der Beschluss hat zudem klarerweise Einfluss auf die Rechte der Kläger, weshalb ihr Rechtsschutzinteresse gewahrt ist. Auch wurde die Anfechtungsklage innert der zweimonatigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 891 Abs. 2 OR, nämlich am 7. August 2018, erhoben. Den übereinstimmenden Anträgen der Parteien ist daher stattzugeben und der Beschluss gemäss Traktandum 6 der Generalversammlung der Beklagten vom 12. Juni 2018 aufzuheben.

8. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Bei der Anfechtungsklage richtet sich der Streitwert nach dem Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft (BGE 92 II 243 E. 1b). Dieses wurde vom hiesigen Gericht mit Verfügung vom 13. August 2018 und Beschluss vom 31. Januar 2019 (einstweilen) mit CHF 100'000.– beziffert (act. 3; act. 33 S. 5), wobei die Kläger den vom Gericht angenommenen Streitwert als durchaus realistisch bezeichneten (act. 6). Es ist daher vorliegend von einem Streitwert von CHF 100'000.– auszugehen.

In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist – unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts sowie des Äquivalenzprinzips – die Gerichtsgebühr auf CHF 4'000.– festzusetzen und gemäss Ziffer 6 der Parteivereinbarung vom 1. April 2019 der Beklagten aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung hat sich die Beklagte zudem dazu verpflichtet, den Klägern eine Parteientschädigung von gesamthaft CHF 8'000.– zzgl. MwSt. zu bezahlen (act. 47). Davon ist vormerk zu nehmen.

Das Handelsgericht erkennt:

1. Der Beschluss gemäss Traktandum 6 der Generalversammlung der Beklagten vom 12. Juni 2018 betreffend die Neuregelung der Quorumsvorschriften in Art. 6.3 der Statuten der Beklagten wird aufgehoben.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'000.--.
3. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt und aus dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Den Klägern wird das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.
4. Es wird vorgemerkt, dass sich die Beklagte verpflichtet hat, den Klägern eine Parteientschädigung von CHF 8'000.-- (zuzüglich 7.7% MWST) zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, unter Beilage einer Kopie von Seite 17 des Protokolls.
6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 100'000.--.

Zürich, 7. Mai 2019

Handelsgericht des Kantons Zürich

Die Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Claudia Bühler

Leonard Suter